

SKI-CLUB OFTERSCHWANG e.V.

SATZUNG

Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

„Ski-Club Ofterschwang e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Ofterschwang und ist in das Vereinsregister eingetragen

§ 2

Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportbundes e.V.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3

Vereinszweck

1. Zweck des Skiclubs ist die Pflege und Förderung des Skilaufes, Skilanglaufes sowie artverwandter Sportarten, der Kameradschaft, Wettkämpfen und Lehrgängen, die sportliche Betreuung und Ertüchtigung der Jugend und deren Liebe zum Sport zu wecken.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann haupt- oder nebenberuflich tätige Mitarbeiter entgeltlich beschäftigen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist politisch neutral, er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Er achtet auf Chancengleichheit von Frauen und Männern.

§ 5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern, d.h. solche, die sich an der Sporttätigkeit des Vereins beteiligen;
2. passiven Mitgliedern, d.h. solche natürliche oder juristische Person, die sich nicht an den sportlichen Übungen beteiligen, aber die Zweck und Aufgaben des Skiclubs materiell oder ideell unterstützen.
3. Ehrenmitgliedern, d.h. hierzu ernannte Personen, die sich hervorragende Verdienste für den Verein erworben oder auch bezüglich der Zwecke und Ziele desselben besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven und passiven Mitglieder. Sie können durch Beschluss des Vorstands (nach vorheriger Beratung mit dem Ausschuss) von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Unbescholtene volljährige Personen sowie Kinder und Jugendliche mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, können ordentliches Mitglied des Skiclubs werden, wenn sie einen schriftlichen Aufnahmeantrag an diesen - auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel - richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist unanfechtbar.
3. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe zu entrichten.
4. Mit der Mitgliedschaft im Skiclub erkennen die Mitglieder als für sich verbindlich die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Form und auch die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
5. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung des ersten Jahresbeitrages und der Aufnahmegebühr (soweit eine solche von der Mitgliederversammlung festgesetzt wurde) wirksam.

§ 8

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die in Ziff. 1 genannten Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.
3. Eine Haftung des Skiclubs und den von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtung oder der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom Skiclub abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen dem Organmitglied oder einer sonst für den Skiclub tätigen Person, für die der Skiclub nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 9

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat die jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres des Skiclubs im voraus an diesen zu entrichten.
2. Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den er den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift und seines Lastschriftkontos unverzüglich dem Skiclub mitzuteilen.
5. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten sowie das Ansehen des Skiclubs zu fördern und die Interessen und Bestrebungen des Skiclubs nach besten Kräften zu unterstützen.
6. Ein Mitglied, das gegen die vom Skiclub erlassenen Ordnungsvorschriften zuwiderhandelt, oder in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder -satzung verstößt, kann durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von EUR 100,00 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der

Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welche der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Maßnahmen sind durch den Vorstand, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Ausschuss zu beschließen. Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Soweit keine Abteilungen nach § 23 bestehen, kann von der Mitgliederversammlung, zusätzlich zum Vereinsbeitrag die Erhebung eines weiteren Beitrags (z.B. Trainingsgebühr o.ä.) oder Sonderumlagen beschlossen werden. Beim Bestehen von Abteilungen sind diese mit Zustimmung des Vorstandes jeweils berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag (z.B. Trainingsgebühr o.ä.) und Sonderumlagen zu erheben.

Die Beitragserhebung erfolgt jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres und ist mittels Bankeinzug im voraus zu entrichten. Über Ermäßigung bzw. Freistellung kann bei Vorliegen besonderer Umstände der Vorstand entscheiden.

2. Der Jahresbeitrag wird nicht, auch nicht anteilig, erstattet wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein entweder auf Grund eigener Kündigung oder durch rechtswirksam gewordenen Vereinsausschluss ausscheidet.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile, und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod.

2. durch Austritt.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand; er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

3. durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 2 Wochen mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist.

4. durch Ausschluss.

Ein Mitglied, welches das Ansehen des Skiclubs schädigt, der Satzung zuwiderhandelt, Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, kann aus dem Skiclub ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch zur Mitgliederversammlung einlegen, die die Aufrechterhaltung des Ausschlusses mit 2/3 Mehrheit bestätigen muss.

§ 12 Organe

Organe des Skiclubs sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss

Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammensetzung und Aufgaben

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Skiclubs setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie findet nach Möglichkeit in der Zeit vom 01. Oktober bis 30. November statt.

Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Vorgaben des § 14 Nr. 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
4. Insbesondere wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, den Ausschuss und die Rechnungsprüfer, nimmt die Jahresberichte des Vorstands und des Ausschusses entgegen, entlastet den Vorstand, und genehmigt die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag. Sie entscheidet u.a. über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren sowie etwaigen Sonderbeiträgen (Trainingsgebühren o.ä.) oder Sonderumlagen - soweit nicht abweichend in der Satzung geregelt, über Satzungsänderungen, Auflösung des Skiclubs, über den Einspruch des Mitglieds gegen seinen Ausschluss, über die von Mitglieder gestellten zur Beschlussfassung gestellten Anträge sowie über alle Punkte die ihr nach dieser Satzung zu Entscheidung zugewiesen sind.

§ 14

Beschlussfähigkeit u. Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß 14 Tage vor deren Abhaltung geladen wurde. Die Ladung hat zu erfolgen durch:
 - a) die Veröffentlichung einer Anzeige im Teil „Oberallgäu“ im Allgäuer Anzeigebblatt, und

- b) soweit von der Gemeinde Ofterschwang genehmigt, einen Aushang an den gemeindlichen Anschlagtafeln und
 - c) durch entsprechenden Hinweis auf der Homepage des Skiclubs.
2. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes und des Ausschusses
 - b) Kassenbericht und Haushaltsvorschlag und deren Genehmigung
 - c) Bericht der Kassenprüfer mit Antragstellung auf Entlastung des Kassier
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
3. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstandes. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
4. Jedes anwesende ordentliche volljährige Mitglied ist stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Anträge, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zugeleitet werden.

Anträge, die ohne Einhaltung der vorgenannten Frist, insbesondere erst während der Mitgliederversammlung eingehen, werden nur dann behandelt, wenn deren Dringlichkeit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.

7. Soweit nicht nach den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen in dieser Satzung abweichend vorgeschrieben, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in offener Abstimmung. Ausnahmen: § 11 Ziff. 4, § 24 Satzungsänderung, § 25 Auflösung des Skiclubs.

Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15 Wahlen

1. Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung durch persönliche Stimmabgabe.

Die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder erfolgt geheim, wenn sich mehrere Kandidaten um einen Vorstands- oder Ausschussposten bewerben und die geheime Wahl von einem wahlberechtigten Vereinsmitglied beantragt wird. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet das Los.

2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre und zwar abwechselnd in einem Jahr die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers, im darauffolgenden Jahr die Wahl des 2. Vorsitzenden und des Kassiers.

Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus. So wird an diesen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie bei langdauernder Verhinderung (mehr als 3 Monate), berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.

3. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt für 3 Jahre.

4. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für 3 Jahre.

Vorstand

§ 16 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier

§ 17 Vertretung

1. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Skiclubs außergerichtlich und gerichtlich berechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass das Amt des einzelvertretungsberechtigten 1. Vorsitzenden vom 2. Vorsitzenden aber nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wahrgenommen werden darf.

§ 18 Aufgaben

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Skiclubs. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der wesentlichen Entscheidungen des Skiclubs verantwortlich.
2. Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine ordentliche Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest. Er bereitet die Mitgliederversammlung und sonstige Veranstaltungen vor und ist für deren Durchführung verantwortlich.

3. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Ausschuss oder der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind oder dieser nach den gesetzlichen Vorschriften zwingend obliegen.

Er darf sämtliche Geschäfte im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvorschlages (Budget) vornehmen; darüber hinaus ist er berechtigt nicht im genehmigten Haushaltsvorschlag enthaltene Geschäfte bis zu einem Betrag von EUR 1.000,00 im Einzelfall, höchstens EUR 6.000,00 p.a. auszuführen, allerdings nur soweit es sich nicht um Grundstücksgeschäfte jeglicher Art handelt. Die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und diesen gleichzusetzenden Verpflichtungen, ist nur nach der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

4. Dem Vorstand obliegt jährlich die Aufstellung eines Haushaltsvorschlages für das kommende Vereinsjahr zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Er wird hierbei vom Ausschuss unterstützend beraten.
5. Der Vorstand ernennt bei Bedarf Beisitzer für den Ausschuss.

§ 19 Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
2. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder verlangen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Ausschuss

§ 20 Zusammensetzung

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) dem Sportwart Alpin
- c) dem Sportwart Nordisch
- d) dem Jugendsportwart
- e) dem Zeugwart.

§ 21 Aufgaben

1. Der Ausschuss unterstützt die sportliche und verwaltungsmäßige Leitung des Skiclubs. Er tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt.

Der Ausschuss berät den Vorstand bei der Aufstellung eines Haushaltsvorschlages für das kommende Vereinsjahr zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, insbesondere hinsichtlich der Geldmittelverwendung bezüglich Anschaffungen, Veranstaltungen und etwaiger Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Dienste für den Verein.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

2. Den Sportwarten obliegt neben der Unterstützung des Vorstandes in allen sportlichen Angelegenheiten vor allem die Ausbildung des Nachwuchses und die Auswahl der Clubmitglieder zu Lehrgängen, Wettkämpfen und Meisterschaften im Einvernehmen mit dem Vorstand. Maßgeblich für die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen ist die jeweils gültige Deutsche Wettlaufordnung (DWO) sowie die Bestimmungen des Bayer. Skiverbandes hinsichtlich der Festlegung von Stichtagen für Altersklasseneinteilungen als auch die Einstufung der Wettläufer in die Leistungsklassen.
3. Der Ausschuss kann Ordnungen erlassen.

4. Über die Sitzung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Rechnungsprüfer

§ 22

Rechnungsprüfer, Aufgaben

1. Die Rechnungsprüfung (Kassenbericht und Bücher mit Belegen) wird durch zwei Rechnungsprüfer vorgenommen, die Clubmitglieder sein müssen, jedoch nicht dem Vorstand oder Ausschuss angehören. Geprüft wird das jeweils zurück liegende Geschäftsjahr, wobei den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und die Genehmigung des Kassenberichtes.
2. Die Kassen etwaig vorhandener Abteilungen unterstehen in Bezug auf Prüfung dem Kassier, der sie im Rahmen der kaufmännischen und steuerlichen Bestimmungen in die Hauptkasse einzubringen hat.

Abteilungen des Vereins

§ 23

Abteilungen

1. Im Bedarfsfall können durch Beschluss des Vorstandes für die im Verein betriebenen Sportarten Abteilungen gegründet werden.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und seine Mitarbeiter geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

3. Abteilungsleiter werden, soweit sie diese Stellung bereits als entsprechendes Mitglied des Ausschusses automatisch innehaben, von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 12 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag (z.B. Trainingsgebühr o.ä.) zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassier des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands, der auch über Ermäßigung bzw. Freistellung bei Vorliegen besonderer Umstände der Vorstand entscheidet.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

5. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen in einem Umfange eingehen, dessen Höhe im Einzelfall von Jahr zu Jahr durch den erweiterten Vorstand festgelegt wird.

Satzungsänderung und Auflösung

§ 24

Änderung der Satzung

Zur Änderung der Satzung ist eine 3/4-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 25

Auflösung des Skiclubs

1. Die Auflösung des Skiclubs kann nur mit einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen und dieser Tagesordnungspunkt bekanntgegeben wurde, mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens 3/4 dieser anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Kommt eine Beschlussfassung wegen nicht ausreichender Teilnahme der Mitglieder nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Wird die Auflösung des Skiclubs beschlossen, haben die Mitglieder anschließend in der gleichen Versammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mindestens 2 Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
3. Das nach Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist an die Gemeinde Ofterschwang mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Sonstige Regelungen

§ 26 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 27 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Satzung wurde am 2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Die Satzung tritt nach Vorlage beim Amtsgericht durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Ofterschwang, den

.....

1. Vorstand